



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IXa ZB 28/04

vom

16. Juli 2004

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Verwalter

Der IXa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft, die Richter Raebel, von Lienen, die Richterinnen Dr. Kessel-Wulf und Roggenbuck

am 16. Juli 2004

beschlossen:

Der Prozeßkostenhilfebeschluß des Senats vom 19. Mai 2004 wird aufgehoben, soweit von der Schuldnerin auf die Kosten der Prozeßführung zu zahlende monatliche Raten in Höhe von 60 € festgesetzt worden sind.

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich, so daß keine Gerichtsgebühr entstanden ist (GKG KV Nr. 1953) und Auslagen nicht erhoben werden (GKG KV Abs. 1 Vorbem. zu Nr. 9000 ff). Der beigeordnete Rechtsanwalt hat erklärt, daß er seine im Rechtsbeschwerdeverfahren entstandenen Kosten nicht gegenüber der Bundeskasse im Rahmen des Prozeßkostenhilfverfahrens abrechnen werde.

Kreft
nen

Raebel

von Lie-

Kessel-Wulf

Roggenbuck